

Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners vom 07.01.2026

Ich fühle mich in meinem Amt als Schiedsrichter nicht befangen.

Die bloße Tätigkeit für die AfD-Landtagsfraktion, einer mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteten Vereinigung des Landtages, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Fraktionsgesetzes, die nicht zuletzt auch parteienrechtlich streng von der AfD zu unterscheiden ist, begründet keinen Anlass für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit. Besondere Umstände, die eine im Einzelfall eine Befangenheit begründen, sind nicht vorgebracht und auch nicht glaubhaft gemacht.

Anerkanntermaßen können normale geschäftliche Beziehungen des Richters zu einer Partei ohne Hinzutreten besonderer Umstände eine Befangenheit nicht rechtfertigen.

Auch allgemeine wirtschaftliche oder berufliche Kontakte des Richters zu einer Verfahrenspartei ohne besondere Nähe oder Intensität genügen nicht, um an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. Zöller/Vollkommer, § 42 Rdnr. 12 m. w. Nachw.; BGH, Beschluss vom 10. 6. 2013 – AnwZ (Brfg) 24/12, NJW-RR 2013, 1211 Rn. 8, beck-online).

Dies gilt im Besonderen für die Schiedsgerichtsbarkeit, deren Richter ehrenamtlich tätig sind. Mit Beschluss des 14. Bundesparteitages der AfD am 28.07.2023 wurden zudem im Katalog der unvereinbaren Tätigkeiten § 3 SGO die Tatbestände des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses eines Schiedsrichters zu einem Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landesparlaments, einer kommunalen Volksvertretung oder einer entsprechenden parlamentarischen Gruppe oder Fraktion ersatzlos gestrichen.

Selbst das Tätigsein unmittelbar für eine Verfahrenspartei begründet allein keine Befangenheit. Die Parteien können darauf vertrauen, dass ein Richter willens, in der Lage und bereit ist, dem Recht zu dienen und nicht seinen Vorgesetzten gefällig zu sein (KG Beschl. v. 6.9.1995 – 11 W 5392/95, BeckRS 1996, 235, beck-online).

Die Tatsache etwa, dass der Beklagte zugleich der Dienstherr der Richter eines Gerichts ist und der Präsident des Gerichts als Prozessführungsberichtigter des Beklagten auftritt, begründet nicht die Besorgnis der Befangenheit (OVG Berlin v. 28. 6. 68 V B 1/68, FHZivR 15 Nr. 6942, beck-online).

Nothdurft

Schiedsrichter

(Vorsitzender)